



MERKBLATT
für die Anerkennung / Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
nach Art. 7 Abs. 5 KAG i.V.m. §§ 10 und 14 BayAnerkV
Prädikat: LUFTKURORT

1. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist (in fünffacher Ausfertigung) über das Landratsamt und die Regierung beim Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Regierungen zu erhalten. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Maßgebliche Entscheidungsgrundlage ist das Votum des Bayer. Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen. Der Fachausschuss ist ein unabhängiges Fachleutegremium, in dem die o. a. Ministerien zwar vertreten, aber nicht stimmberechtigt sind. Das Votum des Fachausschusses stützt sich u. a. auf das Ergebnis einer Ortsbesichtigung durch eine Kommission des Fachausschusses.

Der Besichtigungstermin wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben. Um Zeit und Kosten zu sparen, werden in den verschiedenen Regierungsbezirken grundsätzlich nur dann Besichtigungen durchgeführt, wenn mehrere Anträge vorliegen. Das Verfahren kann sich dadurch etwas verzögern.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die antragstellende Gemeinde zu tragen (Art. 2 KG). Die Gemeinden sind von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Abs. 1 KG). Auslagen werden nach Art. 5 Abs. 1 und 13 KG erhoben.

2. Anerkennungsvoraussetzungen

Das Prädikat Luftkurort beantragen in aller Regel Gemeinden, die seit geraumer Zeit als Erholungsort anerkannt sind. Die Anerkennung als Erholungsort ist nicht Voraussetzung für das Prädikat Luftkurort, wenngleich es zweckmäßig ist, zunächst das Prädikat Erholungsort anzustreben, da damit bereits die Möglichkeit einer Prädikatisierung besteht, ohne dass die umfangreicheren Anerkennungsvoraussetzungen des Luftkurortes erfüllt werden müssen.

Für das Prädikat Luftkurort genügt es jedoch nicht, dass eine Gemeinde über einen längeren Zeitraum unbeanstandet das Prädikat Erholungsort geführt hat. Das Prädikat Luftkurort verlangt in quantitativer und qualitativer Hinsicht mehr von einer Gemeinde als das Prädikat Erholungsort. Das gilt sowohl für die klimatischen Verhältnisse als auch für den Ortscharakter und für das Einrichtungsangebot. Die Gemeinde muss über gesundheitsfördernde klimatische Verhältnisse (die nach der Anerkennung regelmäßig überprüft werden müssen) verfügen.

Der Luftkurort hebt sich auch insoweit vom Erholungsort ab, als eine angemessene medizinische Versorgung vorliegen muss. Die medizinische Kompetenz für die Durchführung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen sollte vorhanden sein. Sie kann beispielsweise über die Niederlassung eines Arztes mit Erfahrung in der Medizinischen Klimatologie und der Naturheilkunde oder das Vorhalten medizinisch-therapeutischer Einrichtungen dargestellt werden.

„Gästezielgruppe“ des Luftkurortes sind vor allem erholungssuchende Urlauber, die auch etwas für ihre Gesundheit tun wollen.

Im Einzelnen muss ein Luftkurort insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

...

2.1 Gesundheitsförderndes Klima

Zum Nachweis eines gesundheitsfördernden Klimas sind ein Klimagutachten aufgrund einer Klimaanalyse und ein Gutachten über die Luftqualität (partikelförmige und gasförmige Verunreinigungen der Luft) vorzulegen. Diese Gutachten erstellt z.B. der Deutsche Wetterdienst, Niederlassung München, Helene-Weber-Allee 21 - 23, 80637 München. Das Gutachten über die Luftqualität kann auch von nach § 29b BImSchG i.V.m. der Anlage 1 der 41.BImSchV, Tätigkeitsbereich Gruppe IV, Stoffbereiche P und G, bekannt gegebenen Stellen (veröffentlicht unter www.resymesa.de) oder sonstigen gemäß den Begriffsbestimmungen des DHV geeigneten Stellen angefertigt werden.

Diesen Gutachten liegen langjährige Klimadaten, gewonnen aus mindestens zweijährigen Messungen an einer Klimastation oder geeigneten Modellrechnungen sowie mindestens einjährige Luftqualitätsmessungen zugrunde. Die Gutachten sollen nicht älter als fünf Jahre sein. Auf der Grundlage dieser Gutachten ist eine kurmedizinische Beurteilung des Klimas bezüglich der Auswirkungen auf die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten zu erstellen. Diese Beurteilung fertigt z.B. das Institut für medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE), Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung - Fachgebiet Medizinische Klimatologie / Versorgungsforschung Kurortmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (<http://ihrs.ibe.med.uni-muenchen.de/klimatologie/index.html>) bzw. Marchioninstr. 17, 81377 München) oder ein vergleichbares fachwissenschaftliches Institut.

2.2 Ortscharakter und Ortshygiene

Der Ortscharakter des Luftkurortes wird wesentlich geprägt durch ein gepflegtes Ortsbild und Grünanlagen. Die Fremdenverkehrsbedeutung muss sich auch im Ortsbild ausdrücken. Es darf insbesondere nicht durch örtliche oder benachbarte Gewerbe- oder Industrieanlagen optisch oder durch Immissionen beeinträchtigt werden. Soweit solche Anlagen in der Gemeinde vorhanden sind, sollten sie vom

Fremdenverkehrsbereich entfernt liegen oder z.B. durch Bepflanzungen abgeschirmt sein.

Wichtig sind einwandfreie ortshygienische Verhältnisse (einwandfreie Trinkwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Altlastensituation), die Verkehrssituation (soweit das erforderlich ist, Verkehrsberuhigung) und die sonstigen Umweltbedingungen (Maßnahmen gegen nachteilige oder belästigende Umwelteinwirkungen). Über die ortshygienischen Verhältnisse von Boden, Luft und Wasser ist ein Gutachten des Landratsamtes vorzulegen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.

Das gastronomische Angebot hat sich auch auf gehobene Ansprüche auszurichten. Dazu gehört mindestens ein Hotel von entsprechendem Qualitätsniveau am Ort.

2.3 Artgemäße Erholungseinrichtungen

Der Luftkurort braucht ein klassifiziertes Wanderwegenetz. Er sollte mindestens zwei nach thermischen und leistungsphysiologischen Kriterien vermessene und klassifizierte Terrainkurwege mit unterschiedlichen Belastungsstufen (I leicht, II mittel oder III schwer) aufweisen. Darüber hinaus werden Nordic Walking Parcours mit unterschiedlichen Belastungsstufen empfohlen.

Die ärztliche Versorgung (durch mindestens einen am Ort praktizierenden Arzt), therapeutische Betreuung (z. B. durch eine Massagepraxis mit entsprechenden Einrichtungen) sowie Sport- und Spieleinrichtungen müssen sichergestellt sein. Soweit die Gemeinde über kein eigenes Frei- oder Hallenbad verfügt, muss der Gast in angemessener Entfernung entsprechende Bademöglichkeiten vorfinden.